



Stiftungsticker

Hamburg, im Juli 2024

Nachhaltige Kapitalanlage für Stiftungen

Die Auswirkungen des Klimawandels werden immer sichtbarer: Hitzewellen, Überschwemmungen, Eisschmelze und Artensterben nehmen zu. Das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens verpflichtet somit nicht grundlos alle Unterzeichnerstaaten zu gewaltigen Maßnahmen, um ihre Wirtschaft in Richtung CO₂-Neutralität umzubauen und den Einfluss des Menschen auf den Klimawandel so weit wie möglich zu begrenzen.

Aus Sicht eines Vermögensverwalters resultieren aus der Veränderung des Klimas auch Risiken für Unternehmen, die es bei der Kapitalanlage zu beachten gilt. Rohstoffe können sich verteuern, Güter können Schaden nehmen und ganze Geschäftsmodelle können sich verändern oder obsolet werden, um nur einige Beispiele zu nennen. Viele Investoren achten zudem bei ihrer Kapitalanlage darauf, einen möglichst geringen CO₂-Fußabdruck zu erzeugen, etwa indem sie Investments in „Klimasünder“ reduzieren.

Bei M.M. Warburg & CO haben wir nun einen neuen, innovativen Ansatz entwickelt, der nachhaltige Investments mit einem positiven Effekt für das Klima verbindet: die Warburg Stiftungsstrategie Smart Carbon. Das Basisportfolio entspricht der Stiftungsstrategie von M.M. Warburg & CO, die im Jahr 2007 lanciert wurde. Über die Strategie investieren Anlegende international diversifiziert in Anleihen guter Bonität und in dividendenstarke Qualitätsaktien. Die Titelauswahl erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und

Governance-Kriterien (ESG), wobei der Fokus auf emissionsarmen Unternehmen liegt.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Smart-Carbon-Konzepts die verantworteten CO₂-Emissionen der im Depot befindlichen Vermögenswerte nahezu vollständig neutralisiert. Dies erfolgt durch den Erwerb und die Stilllegung von EU-Emissionsrechten. Zunächst wird der CO₂-Fußabdruck der Werte im Portfolio berechnet. Die Stilllegung der entsprechenden Emissionsrechte wird dadurch erzielt, dass diese an eine gemeinnützige Klimaschutz-Stiftung gestiftet werden. Diese verwahrt die Rechte bis zu ihrer Löschung. Dadurch werden sie effektiv und tatsächlich dem CO₂-Emissionshandel entzogen – das heißt, sie stehen der Wirtschaft nicht mehr zur Verfügung. So werden tatsächlich Emissionsreduktionen erzwungen.

Die Warburg Stiftungsstrategie Smart Carbon geht also einen Schritt weiter als die herkömmliche CO₂-Kompensation, die über Spenden an Klimaschutzprojekte den CO₂-Fußabdruck verbessern möchte. Der EU-Emissionshandel gibt bereits den Pfad vor, auf dem das Ziel der Netto-Null-Emissionen im Jahr 2050 erreicht werden soll. Neue Emissionsrechte werden immer entlang dieses Pfades ausgegeben und jedes Jahr weniger. Durch die zusätzliche Reduzierung der Menge an Emissionsrechten kann man als Investor also den Druck auf die CO₂-Emittenten zusätzlich erhöhen.

Besonders großer Wert wird bei der Warburg Stiftungsstrategie Smart Carbon auf Transparenz gegenüber den Anlegenden gelegt. Neben einem umfangreichen

Reporting über die Vermögenswerte und deren Wertentwicklung erhalten Investoren nachvollziehbare Informationen über die berücksichtigten ESG-Aspekte inklusive des CO₂-Fußabdrucks.

Mit der Warburg Stiftungsstrategie Smart Carbon bietet M.M.Warburg & CO somit einen Investmentansatz an, der nicht nur auf das Erzielen einer angemessenen Rendite bei vertretbarem Risiko ausgelegt ist, sondern auch das Thema CO₂-Reduktion in den Fokus rückt. Das Thema Nachhaltigkeit bleibt für uns als Gesellschaft, aber auch als Investoren präsent. Die EU als Regulator forciert durch den Ausbau des Emissionshandels und die Erweiterung der Berichts- und Offenlegungspflichten zudem, dass sich Unternehmen mit dem Thema auseinandersetzen und neue Lösungen für alte Probleme finden müssen. Mit der Warburg Stiftungsstrategie Smart Carbon wollen wir ein Teil der Lösung sein.



Autor: Daniel Hupfer

Leiter Portfolio Management

M.M.Warburg & CO

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Im letzten Stiftungsticker habe ich dargestellt, wie Stifterinnen und Stifter durch Satzungsregelungen langfristig für eine qualifizierte Besetzung des Stiftungsvorstands sorgen können. Aber auch die beste Satzung schützt nicht davor, dass Konflikte im Vorstand einer Stiftung entstehen können, die im schlimmsten Fall zu einer Trennung führen. Gründe hierfür können zum Beispiel sein, dass ein Vorstandsmitglied die stiftungsrechtlichen oder satzungsmäßigen Vorgaben nicht befolgt. Auch hier können Stifter durch eine durchdachte Satzung vielen Problemen begegnen und die Handlungsfähigkeit der Stiftung auch im Konfliktfall proaktiv sicherstellen.

Mitglieder des Stiftungsvorstands scheiden in der Regel mit Ablauf ihrer Amtszeit, dem Erreichen der Altersgrenze oder durch Niederlegung des Amtes aus dem Vorstand aus. Das Amt als Stiftungsvorstand kann aber auch durch die sogenannte Abberufung enden. In diesem Fall verlässt das betroffene Mitglied gegen seinen Willen den Vorstand.

Gründe für die Abberufung

Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist in der Regel unabhängig von der ausdrücklichen Genehmigung in der Satzung immer möglich. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist anzunehmen, wenn das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung vorgenommen hat oder zur ordnungsgemäßen Amtsführung unfähig ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt etwa vor, wenn das Vorstandsmitglied Gelder der Stiftung veruntreut oder die Stiftung in der Öffentlichkeit diffamiert. Eine Unfähigkeit zur Amtsführung ist etwa anzunehmen, wenn das Vorstandsmitglied im Koma liegt oder aufgrund einer Erkrankung (z.B. Demenz) nicht mehr geschäftsfähig ist.

In der Satzung kann der Stifter weitere wichtige Gründe benennen, in denen das betroffene Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen ist. Die Aufzählung der Fälle, in denen ein wichtiger Grund vorliegt, sollte in der Satzung immer mit einem „Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ...“ eingeleitet werden, da auch ein vorausschauender Stifter nicht alle denkbaren Fällen in dieser Aufzählung erfassen wird. Durch den Zusatz „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und auch in vergleichbaren Situationen eine Abberufung aus wichtigem Grund möglich sein soll.

Darüber hinaus können Stifterinnen und Stifter auch eine **Abberufung aus anderen sachlichen Gründen** vorsehen. Ein sachlicher Grund muss sich am Stiftungszweck orientieren. Nicht zulässig sind z.B. Abberufungsgründe wie „trägt blaue Kleidung in der Vorstandssitzung“. Auch die Hoffnung, dass eine andere Person besser für den Stiftungsvorstand geeignet ist als das amtierende Vorstandsmitglied, rechtfertigt eine Abberufung nicht. Ein sachlicher Grund liegt etwa vor, wenn

- das Vorstandsmitglied einer Unternehmensträgerstiftung aus einer anderen Position im Unternehmen abberufen oder gekündigt wird. In einem solchen Fall ist in der Regel nicht gewünscht, dass die Person weiter Einfluss auf die Stiftung hat.
- über das Vermögen des Vorstandsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- das Vorstandsmitglied unentschuldigt von Sitzungen fernbleibt.

Unter Umständen können auch Störungen des Vertrauensverhältnisses innerhalb des Vorstands einen solchen wichtigen Grund darstellen. Dies ist insbesondere bei einer Familienstiftung denkbar, wenn hier Familienmitglieder und Externe gemeinsam im Vorstand zusammenarbeiten.

In der Satzungsgestaltung ist immer zu beachten, dass die Stiftung nicht nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet ist, das betroffene Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein entsprechender Grund vorliegt.

Die Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane muss immer durch ein legitimes Interesse gedeckt sein. Ein **freies Abberufungsrecht** ist daher stiftungsrechtlich weder für den Stifter noch für die Organe der Stifter zulässig. Hier besteht ein Unterschied zum Vereinsrecht, in dem eine Vorstandsbestellung jederzeit frei und voraussetzungslos widerrufen werden kann.

Prozess der Abberufung

Die Satzung sollte außerdem vorsehen, welches Organ für die Abberufung des Vorstands zuständig ist und mit welcher Mehrheit diese Entscheidung zu treffen ist. In einem zweigliedrigen Vorstand ist in der Regel das Überwachungsorgan für die Abberufung zuständig. Enthält die Satzung keine Regelung, so ist in der Regel

das Organ, das für die Berufung von Mitgliedern zuständig ist, auch für die Abberufung zuständig. Es sollte außerdem festgelegt sein, dass das betroffene Mitglied, sofern sein Organ für die Abberufungsentscheidung zuständig ist, kein Stimmrecht hat. Wenn der Stifter es wünscht, kann aber ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.

Das Wichtigste zum Schluss: Erhebt das abberufene Vorstandsmitglied Klage gegen seine Abberufung, so wird die Abberufung unwirksam, bis die Wirksamkeit des Beschlusses gerichtlich festgestellt wurde. Das Vorstandsmitglied kann also seine Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand bis zu einem rechtskräftigen Urteil erzwingen, was oftmals mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Die Satzung sollte daher ausdrücklich

bestimmen, dass eine Abberufung wirksam ist, bis durch rechtskräftiges Urteil ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Nur so kann die Handlungsfähigkeit der Stiftung in einem Konfliktfall über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds sichergestellt werden.



Autorin: Dr. Caroline Krezer

Rechtsanwältin

in der Großkanzlei Flick Gocke Schaumburg

Terminhinweis

Hamburger Stiftungstage 2024

06.09 bis 14.09.2024 in Hamburg

Rechtliche Hinweise/Disclaimer

Diese Information ist ein unverbindlicher Vorschlag für eine mögliche Vermögensstrukturierung und dient allein der Orientierung und Darstellung von möglichen geschäftlichen Aktivitäten ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Information ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und stellt ferner keinen Rat oder eine Empfehlung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar. Vor Abschluss eines in dieser Information dargestellten Geschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung erforderlich. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung gleichen wir unsere Empfehlungen mit Ihren Anlagezielen und finanziellen Möglichkeiten ab. Voraussetzung für eine kunden- und produktgerechte Beratung ist, dass Sie uns auf unsere Fragen bezogen auf Ihre Anlageziele und finanziellen Verhältnisse aktuelle, richtige und vollständige Angaben machen. Nur so sind wir in der Lage, Ihnen geeignete Empfehlungen zu geben. Dabei sind Ihre Risikobereitschaft, Verlusttragfähigkeit und der bevorzugte Anlagehorizont essentielle Bausteine für eine erfolgreiche und individuell zugeschnittene Anlageberatung.

Hier enthaltene Prognosen über die zukünftige Entwicklung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, Zinsentwicklungen oder Markttrends geben unsere Einschätzung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information wieder. Die tatsächlichen Entwicklungen können von hier dargelegten Prognosen erheblich abweichen. Wir übernehmen keine Haftung hierfür und für zukunftsgerichtete Aussagen.

Der Inhalt dieses Dokuments ist vertraulich und ausschließlich für den Empfänger bestimmt. Jede über die Nutzung durch den Empfänger hinausgehende Verwendung und jede Weitergabe an Dritte ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien sowie sonstige Veröffentlichung des gesamten Inhalts oder von Teilen